

des Reichskanzlers vom 10. November 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 937) Bestimmung getroffen.

II. Teil.

Quittungskarten für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.

Gelbes Formular. (A.)

1. Abschnitt. Ausstellung der ersten Karte.

5. Die erste Karte wird Personen ausgestellt, die auf Grund des Versicherungszwangs (§§ 1226, 1228, 1229) neu in die Versicherung eintreten. Für Personen, welche in einer Sonderanstalt (§§ 1360—1374) versichert sind, sowie für angemusterte Seeleute, die in der Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (§§ 1375—1380) versichert sind, werden Karten nicht ausgestellt. Die Ausstellung der Karten erfolgt, sofern nicht in Einzelfällen abweichende Anordnungen ergehen, auf Antrag des Versicherten oder seines Arbeitgebers (§§ 1414, 1415). Vor der Ausstellung ist zu prüfen, ob die Person, für welche die Karte ausgestellt werden soll, versicherungspflichtig ist.

Die erste Karte darf auch ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, daß er in eine bestimmte versicherungspflichtige Tätigkeit nur eintreten kann, wenn er im Besitz einer Karte ist.

6. Bestehen Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, oder hat der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so ist die Ausstellung der Karte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der Gründe unter Fristsetzung um eine baldige Äußerung zu ersuchen.

Die Ausgabestelle kann in diesen Fällen dem Antragsteller eine Verweisung über die Stellung des Antrags erteilen.

Widerspricht der Vorstand der Versicherungsanstalt nicht rechtzeitig, so ist die Karte auszustellen. Bei Widerspruch ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 1459, 1460 an das Versicherungsamt abzugeben und die endgültige Erledigung dieser Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Karte, sofern sie noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte bereits ausgestellt, so ist nötigenfalls ihre Einziehung und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach § 1462 zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen Zweifel